Namslauer Kreisblatt.

No. 18. **1907.**

Donnerstag, den 2. Mai 1907.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

№ 274] Namslau, den 1. Mai 1907.

Wegen des Himmelfahrtstages am Donnerstag, den 9. d. Mts. erfolgt die Ausgabe des nächsten Kreisblattes

Mittwoch, den 8. d. Mts.

Die Gemeindeboten sind hiernach zu instruieren.

№ 275] Berlin, den 12. Februar 1907.

Remonte-Ankauf für 1907.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirke Breslau die nachbezeichneten, öffentlichen Märkte abgehalten werden.
   Am 2. Juli 11° vorm. in Wehrse Kreis Guhrau (an der Scheune des Remontedepots).
   „ 26. „ 8³⁰ „ „ Namslau.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die [illegible] während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Koppenhengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzer) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glatten, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. gez. von Damnitz.

Namslau, den 26. April 1907.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

№ 276] Namslau, den 26. April 1907.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß die Vorkehrungen bei dem Betriebe der Schaukeln, insbesondere der sogenannten russischen und amerikanischen Schaukeln auf den Jahrmärkten, Kirchweih- und Schützenfesten u. dergl. nicht immer mit genügender Vorsicht getroffen werden, um Gefahren für Leben und Gesundheit der die Schaukeln benutzenden Personen, sowie der Zuschauer vorzubeugen. Auch in den Beratungen des Landtags ist hierüber Klage geführt und auf eine Anzahl schwerer Unfälle hingewiesen worden, welche sich in letzter Zeit bei der Benutzung derartiger Schaukeln zugetragen haben. Ich ersuche deshalb die Ortspolizeibehörden des Kreises dem Betriebe der Schaukeln mit Rücksicht auf seine Gefährlichkeit ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Anwendung aller derjenigen Sicherheitsmaßnahmen zu fordern, welche geeignet erscheinen, um Unglücksfällen nach Möglichkeit vorzubeugen.

№ 277] Namslau, den 30. April 1907.

Dem Vorstande der Aktiengesellschaft Flora zu Cöln ist die Erlaubnis erteilt worden, bei Gelegenheit der in der Zeit vom Mai bis Oktober d. Js. in den Parkanlagen der Gesellschaft stattfindenden Kunst- und Kunst-Gewerbeausstellung eine Verlosung von Werken der Kunst und des Kunstgewerbes in der Weise zu veranstalten, daß im ganzen 300000 Lose in drei Serien ausgegeben werden, von denen die Serie A 200000 Lose zu je 1 Mk. mit 10179 Gewinnen im Gesamtwerte von 85000 M., die Serien B und C je 50000 Lose zu je 1 Mk. mit je 4400 Gewinnen im Gesamtwerte von je 25000 Mk. umfassen. Die Lose der Serie A dürfen in der ganzen Monarchie, die Lose der Serien B und C sollen nur in der Ausstellung selbst vertrieben werden. Die Ziehung der Serie A wird voraussichtlich am 30. November 1907 in Berlin stattfinden.

№ 278] Namslau, den 20. April 1907.

Betrifft die Ausführung des Impfgeschäfts.

Nachstehend bringe ich die Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, sowie den Impfplan für 1907 zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises. Bezüglich der Vorschriften, welche von den Behörden zu befolgen sind, ist beobachtet worden, daß eine Ueberfüllung der Impfräume nicht überall vermieden und die Vorschrift, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Termin nicht überschritten werden soll, nicht beachtet worden ist. Bei sämtlichen Impfterminen hat ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde, bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwesend zu sein.

Die Gemeindevorstände des Kreises haben dafür Sorge zu tragen, daß die Impflinge sauber gewaschen und gekleidet zu den Impfterminen erscheinen und daß für etwaige Fälle **ein Waschgeschirr mit Seife und Handtuch zur Benutzung bereit gehalten wird.**

Aus Häusern, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen Kinder zum Impftermin nicht gebracht werden.

Auf § 14 und 15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 mache ich wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam, daß

1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 a. a. O. ihnen obliegenden Nachweis, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, zu führen unterlassen, mit einer Geldbuße bis zu 20 M.;
2. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, mit Geldbuße bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen, und
3. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Abs. 2 § 7 und durch § 13 a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Geldbuße bis zu 100 M. bestraft werden.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Guts- und Gemeindevorsteher ersuche resp. veranlasse ich, unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs vom 4. Januar 1875 (Aufs. Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875), die Eltern der Impflinge oder deren Stellvertreter zu den von den Bezirks-Impfärzten angesetzten Impfterminen ungesäumt durch Zirkular vorzuladen und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1875 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben. Das Zirkular ist von den Vorgeladenen zum Zeichen der Kenntnisnahme unterschriftlich zu vollziehen und von den insinuierenden Beamten die richtige Insinuation am Schlusse zu bescheinigen.

Die Impfungen im III. Bezirk (Impfarzt Dr. Schramm-Reichthal) finden erst Anfang Juni statt. Der Impfplan dieses Bezirkes wird später bekannt gegeben werden.

I.

Beschlüsse, betreffend den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

1. Das einmalige Ueberstehen der Pockenkrankheit verleiht mit seltenen Ausnahmen Schutz gegen ein nochmaliges Befallenwerden von derselben.
2. Die Impfung mit Vaccine ist imstande einen ähnlichen Schutz zu bewirken.
3. Die Dauer des durch Impfung erzielten Schutzes gegen Pocken schwankt innerhalb weiter Grenzen, beträgt aber im Durchschnitt zehn Jahre.

4. Um einen ausreichenden Impfschutz zu erzielen, ist mindestens eine gut entwickelte Impfpocke erforderlich.

5. Es bedarf einer Wiederimpfung nach Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Impfung.

6. Das Geimpftsein der Umgebung erhöht den relativen Schutz, welchen der Einzelne gegen die Pockenkrankheit erworben hat, und die Impfung gewährt demnach nicht nur einen individuellen, sondern auch einen allgemeinen Nutzen in Bezug auf die Pockengefahr.

7. Die Impfung kann unter Umständen mit Gefahr für den Impfling verbunden sein.

Bei der Impfung mit Menschenlympfe ist die Gefahr der Uebertragung von Syphilis, obwohl außerordentlich gering, doch nicht gänzlich ausgeschlossen. Von anderen Impfschädigungen kommen nachweisbar nur accidentelle Wundkrankheiten vor.

Alle diese Gefahren können durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt.

Seit Einführung der Impfung hat sich keine wissenschaftlich nachweisbare Zunahme bestimmter Krankheiten oder der Sterblichkeit im Allgemeinen geltend gemacht, welche als eine Folge der Impfung anzusehen wäre.

II.

Vorschriften, welche von Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Es ist wünschenswert, daß der Impfarzt in jedem Orte seines Bezirks öffentliche Impfungen vornimmt. An Orten, in welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäfts davon Kenntnis, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Rotlauf (Erysipel) bei Geimpften, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

Es empfiehlt sich, öffentliche Impfungen während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

§ 2.

Im Impftermin hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nötige Ordnung zu sorgen. Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen. Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist tunlichst zu vermeiden.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Tierlymphe.

§ 3.

Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesamtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus den staatlichen Impfanstalten.

§ 4.

Der Impfarzt hat — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandtbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Bei Verwendung von Menschenlymphe.

§ 5.

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mutter mehrmals abortiert oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßteilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rachitis oder einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Notfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann. Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rotlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lympfmenge ist zu vermeiden.

§ 10.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reines Glasstabes geschehen.

C. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 12.

Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen, auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 13.

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten, insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrat während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§ 14.

Die Tierlymphe ist tunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 15.

Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch notwenige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrumente entommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 16.

Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von

einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltene Wunde ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten. Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17.

Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 18.

Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, tunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen.

D. Privatimpfungen.

§ 19.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 4 bis 18 gelten auch für Privatimpfungen.

VI.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

§ 1.

Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu verteilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§ 2.

Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so werden die öffentlichen Impftermine ausgesetzt. Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 3.

Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraumes vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 4.

Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 5.

Eine Ueberfüllung der Impfräume namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impfräume.

§ 6.

Man verhüte tunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 7.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Impfplan des I. Bezirks pro 1907,

umfassend die Ortschaften: Lankau, Simmelwitz, Nassadel, Giesdorf, Böhmwitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf, Michelsdorf, Eckersdorf, Hönigern, Reichen, Grambschütz, Gülchen, Groditz, Bankwitz, Strehlitz I, II und III, Schwirz, Städtel, Wallendorf, Dziedzitz, Bachowitz, Sophienhal, Erdmannsdorf, Dammer, Steinersdorf, Groß- und Klein-Steinersdorf, Sterzendorf, Johannsdorf, Friedrichsberg und Noldau.

Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Leschik in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** u. **Wiedergeimpften** findet statt in	Datum.	Stunde.
In der Schule zu Giesdorf für die Ortschaften Giesdorf u. Böhmwitz	4. Mai		**Giesdorf**	11. Mai	
a. Erstimpflinge		3½ Uhr			6½ Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		4 „			6¾ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		4¼ „			7 „
In der Schule zu Buchelsdorf für die Ortschaften Buchelsdorf, Haugendorf, Belmsdorf und Michelsdorf	4. Mai		**Buchelsdorf**	11. Mai	
a. Erstimpflinge		5 Uhr			5½ Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		5½ „			5¾ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		6 „			6 „
In der Schule zu Simmelwitz für die Ortschaften Simmelwitz u. Lankau	8. Mai		**Simmelwitz**	15. Mai	
a. Erstimpflinge		1½ Uhr			1 Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		2 „			1¼ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		2¼ „			1½ „
In der Schule zu Nassadel für die Ortschaft Nassadel	8. Mai		**Nassadel**	15. Mai	
a. Erstimpflinge		3 Uhr			2 Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		3½ „			2¼ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		3¾ „			2½ „
In der Schule zu Eckersdorf für die Ortschaft Eckersdorf (ausschließl. Kolonie Grüneiche)	8. Mai		**Eckersdorf**	15. Mai	
a. Erstimpflinge		4½ Uhr			3 Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		5 „			3¼ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		5¼ „			3½ „
In der Schule zu Hönigern für die Ortschaft Hönigern	8. Mai		**Hönigern**	15. Mai	
a. Erstimpflinge		5¾ Uhr			3¾ Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		6 „			4 „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		6¼ „			4¼ „
In der ev. Schule zu Grambschütz für die Ortschaften Grambschütz und Reichen	11. Mai		**Grambschütz**	22. Mai	
a. Erstimpflinge		1½ Uhr			6½ Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		2 „			6¾ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		2½ „			7 „
In der ev. Schule zu Strehlitz für die Ortschaften Strehlitz I, II u. III	11. Mai		**Strehlitz**	22. Mai	
a. Erstimpflinge		3½ Uhr			5 Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		4 „			5¼ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		4½ „			5½ „
In der Schule zu Gülchen für die Ortschaften Gülchen und Groditz	15. Mai		**Gülchen**	25. Mai	
a. Erstimpflinge		4¾ Uhr			6¼ Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		5 „			6½ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		5¼ „			6¾ „
In der ev. Schule zu Bankwitz für die Ortschaft Bankwitz	15. Mai		**Bankwitz**	25. Mai	
a. Erstimpflinge		5¾ Uhr			5¼ Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		6 „			5½ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		6¼ „			5¾ „
In der Schule zu Wallendorf für die Ortschaften Wallendorf u. Dziedzitz	22. Mai		**Wallendorf**	29. Mai	
a. Erstimpflinge		2 Uhr			2 Uhr
b. Wiederimpflinge { Knaben		2¼ „			2¼ „
b. Wiederimpflinge { Mädchen		2½ „			2½ „

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum,	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** u. **Wiedergeimpften** findet statt in	Datum.	Stunde.
In der Schule zu Noldau für die Ortschaften Noldau, Bachowitz, Sophienthal und Erdmannsdorf	22. Mai		**Noldau**	29. Mai	
a. Erstimpflinge		3¼ Uhr			3 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		3¾ „			3¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		4 „			3½ „
In der ev.-luth. Schule zu Schwirz für die Ortschaften Schwirz u. Städtel	25. Mai		**Schwirz**	5. Juni	
a. Erstimpflinge		3½ Uhr			3 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		4 „			3¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		4½ „			3½ „
In der ev. Schule zu Dammer für die Ortschaft Dammer mit Sbitze	25. Mai		**Dammer**	5. Juni	
a. Erstimpflinge		2 Uhr			4 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		2½ „			4¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		3 „			4½ „
In der Schule zu Steinersdorf für die Ortschaften Steinersdorf, Johannsdorf und Friedrichsberg	29. Mai		**Steinersdorf**	5. Juni	
a. Erstimpflinge		4½ Uhr			6 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		5 „			6¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		5¼ „			6½ „
In der Schule zu Sterzendorf für die Ortschaft Sterzendorf mit Sorzow	29. Mai		**Sterzendorf**	5. Juni	
a. Erstimpflinge		6 Uhr			5 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		6½ „			5¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		6¾ „			5½ „

Impfplan des II. Bezirks pro 1907

umfassend die Ortschaften: Jakobsdorf, Altstadt, Saabe, Groß-Marchwitz, Grüneiche, Neu-Marchwitz, Eisdorf, Ellguth, Deutsch-Marchwitz, Niese, Wilkau, Damnig, Mülchen, Paulsdorf, Krickau, Jauchendorf, Obischau, Windisch-Marchwitz, Minkowsky und Stadt Namslau.

Impfarzt: Königlicher Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Dirska in Namslau.

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** u. **Wiedergeimpften** findet statt in	Datum.	Stunde.
In der evang. Schule in Namslau für die Ortschaften Damnig u. Ellguth	2. Mai		**Namslau**	10. Mai	
a. Erstimpflinge		3 Uhr			3 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		3¼ „			3¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		3½ „			3½ „
In der evang. Schule in Namslau für die Stadt Namslau	2. Mai		„	10. Mai	
Wiederimpflinge					
a. Knaben		3¾ Uhr			3¾ Uhr
b. Mädchen		4¼ „			4¼ Uhr
In der ev. Schule in Gr.-Marchwitz für die Ortschaften Gr.-Marchwitz, Neu-Marchwitz und Grüneiche	.....		**Groß-Marchwitz**	8. Mai	
a. Erstimpflinge		.....			2 Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		.....			2¼ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		.....			2½ „
In der evang. Schule in Minkowsky für die Ortschaften Minkowsky u. Saabe	.....		**Minkowsky**	8. Mai	
a. Erstimpflinge		.....			3½ Uhr
b. Wiederimpflinge Knaben		.....			3¾ „
b. Wiederimpflinge Mädchen		.....			4 „

Die **öffentliche Impfung** und **Wiederimpfung** findet statt:	Datum.	Stunde.	Die Besichtigung der **Geimpften** u. **Wiedergeimpften** findet statt in	Datum.	Stunde.
In der evang. Schule in Wind.-Marchwitz für die Ortschaften Wind.-Marchwitz Niese und Mülchen	.....		**Wind.-Marchwitz**	8. Mai	
a. Erstimpflinge		.....			5 Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben . .		.....			5¼ „
(Mädchen . .		.....			5½ „
In der evang. Schule in Wilkau für die Ortschaft Wilkau	4. Mai		**Wilkau**	11. Mai	
a. Erstimpflinge		2 Uhr			1¼ Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben . .		2¼ „			1½ „
(Mädchen . .		2½ „			1¾ „
In dem Gallert'schen Gasthause in Jacobsdorf für die Ortschaften Jacobsdorf, Eisdorf, Krickau, Paulsdorf, Obischau und Jauchendorf	4. Mai		**Jakobsdorf**	11. Mai	
a. Erstimpflinge		3¼ Uhr			2¼ Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben . .		3¾ „			2½ „
(Mädchen . .		4 „			2¾ „
In der Schule in Dt.-Marchwitz für die Ortschaften Altstadt und Deutsch-Marchwitz	4. Mai		**Deutsch-Marchwitz**	11. Mai	
a. Erstimpflinge		4¾ Uhr			3¼ Uhr
b. Wiederimpflinge (Knaben . .		5 „			3½ „
(Mädchen . .		5¼ „			3¾ „
In der evang. Schule in Namslau für die Stadt Namslau	6. Mai		**Namslau**	13. Mai	
a. Erstimpflinge (1. Viertel) . . .		3 Uhr			11¼ Uhr
b. „ (2. Viertel) . . .		3½ „			11½ „
c. „ (3. Viertel) . . .		4 „			11¾ „
d. „ (4. Viertel) . . .		4½ „			12 „

№ 279] Namslau, den 18. April 1907.

Aussetzung gezeichneter Aale in märkische Gewässer.

Zur Feststellung des Erfolges von Fisch-Aussetzungen und zur Erforschung der Wanderungen der Fische hat der Fischerei-Verein für die Provinz Brandenburg im Herbst v. Js. — beginnend im Monat Oktober — mit Marken versehene Aale in Gewässer der Provinz ausgesetzt. Die Aale tragen an der linken Körperseite, dicht unterhalb der Rückenflosse, eine silberne Marke.

Die Marke trägt auf der Unterseite, also der Haut zugewendet, die Gravierung Bb. und eine Zahl. Für die Einlieferung von Aalen mit Marke wird den Einsendern außer den Portokosten pro Pfund Aal, 1,50 Mk. und eine Prämie von 1,50 Mk. für jede Marke vergütet. Für die Marke allein — ohne Aal — wird eine Prämie von 50 Pf. gewährt.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich die Aale auch über die Gewässer der Provinz Brandenburg hinaus verbreiten werden. Es wird an alle Fischer, Fischhändler und sonstigen Fischerei-Interessenten die dringende Bitte gerichtet, die in ihre Hände gelangenden Aale auf das Vorhandensein von Marken genau untersuchen zu wollen und markierte Fische unter genauer Angabe des Fangortes und der Zeit des Fanges einzusenden an die Geschäftsstelle des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg, Berlin W. 62, Lutherstr. 47. Die Einsendung geschieht am besten in einem Spankörbchen mit Moos; einzelne Marken werden zweckmäßig in Briefen eingeschickt.

Vorstehendes bringe ich hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis.

№ 280] Namslau, den 24. April 1907.

An sämtliche Lehrer des Kreises.

Die Königliche Regierung hat angeordnet, daß auch in diesem Jahre diejenigen Schulkinder, welche gewillt sind, beim Einsammeln von Maikäfern sich zu beteiligen, in ausreichender Weise von der Teilnahme an dem Schulunterricht zu befreien sind. Entsprechenden Anträgen ist deshalb Folge zu leisten und ist die Befreiung auch für die Zeit des Vormittags zu gewähren. Von der Befreiung ist mir und dem Ortsschulinspektor Mitteilung zu machen; ich werde die an mich erfolgte Anzeige dem Königlichen Kreisschulinspektor zugänglich machen.

Die Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort den Lehrern zur Kenntnisnahme zu übersenden.

1. Beilage zu Nr. 18 des „Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag, den 2. Mai 1907.

№ 281] Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Minister des Innern.

I a 49.

Nach § 71 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (G.-S. S. 260 ff.) bleibt von Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer unerhoben, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.

Hinsichtlich der Frage, in welchem Verhältnis diese Vorschrift zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Wählerlisten für die staatlichen und kommunalen Wahlen steht, wird davon auszugehen sein, daß nach dem Berichte der XI. Kommission des Hauses der Abgeordneten vom 1. Mai 1906 (Drucks. Nr. 259) und nach den Verhandlungen bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum dieses Hauses (Stenogr. Bericht S. 4458) die Form der eingangs erwähnten Vorschrift gerade mit Rücksicht auf den von der Staatsregierung geteilten Wunsch des Landtags gewählt worden ist, daß das staatliche und kommunale Wahlrecht keine Aenderung erfahren solle. Von diesem Gesichtspunkte aus wird daher der Steuerbetrag eines Gesellschafters einer Gesellschaft m. b. H., der nach § 71 a. a. O. unerhoben bleiben soll, als ein von ihm zu entrichtender im Sinne der §§ 1, 5 des Gesetzes, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (G.-S. S. 103) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen, vom 30. Juni 1900 (G.-S. S. 185) zu erachten sein. Es erscheint angemessen, gelegentlich der Aufstellung bezw. Berichtigung der Wählerlisten diese Entstehungsgeschichte des § 71 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, wenn auch die hier behandelte Rechtsfrage, soweit die Aufstellung der Gemeindewählerlisten in Betracht kommt, der Entscheidung der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten bleiben muß.

gez.: von Bethmann-Hollweg.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Namslau, den 26. April 1907.

Die Gemeindevorsteher des Kreises weise ich hiermit an, vorstehenden Ministerial-Erlaß bei Aufstellung oder Berichtigung der Wählerlisten zu beachten.

№ 282] Namslau, den 17. April 1907.

Es ist zur Sprache gebracht worden, daß sich Pferdehändler häufig nicht im Besitze des durch die Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Dezember 1885 (Amtsblatt pro 1886 Seite 29) vorgeschriebenen Kontrollbuches befunden haben. Ferner ist bemerkt worden, daß Personen, die ein Pferd verkaufen oder vertauschen wollten, das auf Grund der Königlichen Verordnung vom 13. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 75) erforderliche amtliche Legitimations-Attest nicht besaßen.

Indem ich die genannten Bestimmungen hierunter zum Abdruck bringe, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises ihre Durchführung in geeigneter Weise öfter kontrollieren zu lassen.

Breslau, den 20. Dezember 1885.

Polizei-Verordnung,
betreffend die Einführung einer Kontrolle des Pferdehandels.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Wer den Pferdehandel gewerbsmäßig betreibt, ist verpflichtet, über alle Pferde, welche in seinem Besitz oder in seinen Gewahrsam gelangen, ein Kontrollbuch zu führen.

§ 2. In das Kontrollbuch, welches von der Polizei-Behörde auf den Namen des Gewerbetreibenden ausgestellt und mit einer Bescheinigung über die darin enthaltene Seitenzahl versehen wird, hat der Händler nach beifolgendem Schema einzutragen:

a. das Alter und eine genaue Beschreibung des Pferdes,
b. den Tag des Erwerbes,
c. den Namen, Stand und Wohnort der Person, von welcher er das Pferd erworben hat,
d. das Datum des Attestes, welches über die Befugnis zur Veräußerung des erworbenen Pferdes gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 (G.-S. S. 75) ausgestellt wurde, und die Behörde, welche dies Attest ausstellte,
e. den Tag der Abgabe des Pferdes,
f. den Namen, Stand und Wohnort der Person, an welche der Händler das Pferd verkauft oder zum Gewahrsam übergeben hat.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welcher der Pferdehändler seinen Wohnsitz hat, und für die nicht in Schlesien wohnhaften Händler eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer Schlesischen Stadt, in welcher ein beamteter Tierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen, er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme oder der Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person zum Gewahrsam übergeben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahresschlusse der im § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die in seinem Besitze befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legimationsatteste, nach ihrem Datum geordnet und geheftet, abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Tierärzte usw, bemerkt worden, sind von diesen in dem Kontrollbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Der Ober-Präsident, Wirkl. Geheim. Rat. gez. von Seydewitz.

lfd. Nr.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Pferdes.	Alter.	Tag des Erwerbes.	Name, Stand und Wohnort des früheren Besitzers.	Behörde, welche das Legitimations-Attest ausstellte, Tag der Ausstellung.	Tag der Abgabe.	Name, Stand und Wohnort des Abnehmers.	Bemerkungen.

Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5. 7.) auszuweisen.

§ 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentums-Ansprüche.

§ 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch vorschriftsmäßiges Attest (§ 5.) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 5 Talern oder 8 Tagen Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;

2. Die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3. Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4. Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§ 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§ 7.

Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizei-Behörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 8.

Die Erteilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Tatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§ 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm, Prinz von Preußen.

gez. von Boyen, gez. Mühler, gez. von Rochow, gez. v. Nagler, gez. Graf v. Alvensleben, gez. Eichhorn, gez. v. Thile, gez. v. Savigny, gez. Freiherr v. Bülow, gez. v. Bodelschwingh, gez. Graf zu Stolberg, gez. Graf v. Arnim.

№ 283] Namslau, den 29. April 1907.

Betrifft Pferdevormusterung.

Die für die Ortschaften **Namslau** und **Gr.-Marchwitz** am 15. Mai d. Js. angesetzten Termine zur Musterung der Pferde werden wegen des an diesem Tage in Namslau stattfindenden Viehmarktes aufgehoben und wie folgt verlegt:

1. **am 10. Mai, vormittags 11¼ Uhr Stadt Namslau,**
2. **am 14. Mai, vormittags 11½ Uhr Ortschaft Gr.-Marchwitz.**

№ 284] Namslau, den 27. April 1907.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Dezember 1906 (Stück 2 Nr. 32) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der nachstehend bezeichnete Bulle nachträglich gekört worden ist.

Ort	Besitzer	Des gekörten Bullen: Farbe und Abzeichen	Alter: Jahr	Alter: Mon.	Rasse	Bemerkungen.
Bankwitz	Gottlieb Michler Bauergutsbesitzer	Rot mit weißen Flecken	1	6	Schlesische Landrasse	Auf Widerruf gekört.

№ 285] Namslau, den 18. April 1907.

Am 1. April 1903 ist das Reichsgesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 536) in Kraft getreten.

Auf Grund des § 8 desselben ist durch Erlaß der Landeszentralbehörde in Preußen vom 26. Januar 1903 bezüglich der Entschädigung von

Unfällen bei Gemeindezwangsarbeiten,

wie solche den Hülfsbedürftigen an Stelle der Armenunterstützung die Ortsarmenbehörden anzuweisen berechtigt sind (§ 1 Abs. 2 des Preuß. Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1879) als

Ausführungsbehörde der Landarmenverband von Schlesien, vertreten durch den Provinzialausschuß und den Landeshauptmann von Schlesien bezeichnet worden.

Indem ich dies zur erneuten Kenntnis der Ortsarmenverbände des Kreises bringe, weise ich sie hiermit an, eintretenden Falles die **Berichte über Unfälle bei Gemeindezwangsarbeiten** unverzüglich an den Herrn Landeshauptmann für die Provinz Schlesien zu Breslau II, Landeshaus, einzusenden. Vorschriftsmäßige Formulare zu Unfallmeldungen werden den Ortsarmenverbänden auf Antrag von dem Herrn Landeshauptmann übersandt werden.

№ 286] Namslau, den 14. Juli 1890.

Kreis-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht unter Zustimmung des Kreisausschusses folgende für den Kreis Namslau gültige Polizei-Verordnung.

§ 1.

Sensen müssen, sobald sie auf öffentlichen Wegen getragen werden, mit einem die Schneide und Spitze der Sense vollständig bekleidenden Schuhe von Holz, Blech oder starkem Leder versehen sein.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1890 in Kraft.

Der Landrat. Willert.

Namslau, den 29. April 1907.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch erneut zur öffentlichen Kenntnis gebraucht.

№ 287] **Saatenstand um die Mitte des Monats April 1907**
im Kreise Namslau.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk Breslau.	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten. 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen	3,5	2,8	—	—	—	2	6	—	—	—	2
Sommerweizen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterspelz	2,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,9	2,7	—	—	2	2	4	1	—	—	1
Sommerroggen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps-Rübsen . .	3,5	3,4	—	—	—	—	—	—	1	2	1
Klee	3,2	2,9	—	—	2	2	3	1	2	—	—
Luzerne	3,2	2,7	—	—	2	—	—	—	1	—	—
Bewässerungs- (Rieselwiesen	2,9	2,8	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Andere Wiesen . . .	3,2	3,1	—	—	1	—	2	1	2	—	—

Königliches statistisches Landesamt. Dr. Blenck.

Namslau, den 26. April 1907.

Vorstehende Zusammenstellung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

№ 288] Namslau, den 17. April 1907.

Der Kreisausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Februar 1907 beschlossen, mit der Erledigung der Amtsgeschäfte, bei denen der Amtsvorsteher über Hennersdorf, Bürgermeister Urbantzyk in Reichthal persönlich beteiligt ist, anstelle des verzogenen Rentmeisters Feder, den Amts-Vorsteher-Stellvertreter, Rentmeister Skupin in Lorzendorf gemäß § 57 al. 5 der Kreis-Ordnung zu betrauen.

№ 289] Namslau, den 1. Mai 1907.

I. Infolge Ausbruchs der Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Bahnarbeiters Robert Neumann in Namslau sowie wegen zweier seucheverdächtiger Schweine des Schwarzviehhändlers Schlesinger in Namslau sind durch die zuständige Ortspolizeibehörde die Gehöfte der vorbezeichneten Personen gesperrt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Sperrmaßregeln werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

II. Erloschen ist die Rotlaufseuche unter dem Schweinebestande des Häuslers Woitas in Wallendorf.

Die Sperrmaßregeln sind durch die zuständige Ortspolizeibehörde aufgehoben worden.

Der Landrat. von Marées.

№ 290] Namslau, den 30. April 1907.

Betrifft den Schutz der Vögel.

Das Eintreffen der Singvögel bezw. die beginnende Brütezeit aller Vogelarten veranlaßt mich, auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 — R.-G.-Bl. S. 111 ff. — und auf die Polizeiverordnung vom 13. Juli 1889 Amtsblatt St. No. 30 Seite 223 — erneut hinzuweisen und die Polizeiverwaltungen hier und Reichthal, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises zu ersuchen, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das obengedachte Reichsgesetz zur strengsten Bestrafung zu ziehen.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorstände ersuche, bezw. veranlasse ich, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß die Schulkinder seitens der Herren Lehrer über das Unstatthafte des Zerstörens der Vogelnester und Ausnehmens der Vogeleier oder Brut entsprechend belehrt werden.

№ 291] Namslau, den 15. April 1907.

Invalidenversicherung.

Bei der Besichtigung von Rentenempfängern durch eine Kommission des Reichsamts des Innern und des Reichsversicherungsamts im Jahre 1904 ist angeregt worden, daß nicht nur den Landräten, wie dies im § 122 des Invalidenversicherungsgesetzes vorgesehen ist, sondern auch den Gemeindevorständen des Wohnorts der Rentenempfänger Nachricht von der Bewilligung der Rente gegeben werden möchte, damit die Gemeindevorstände über die am Orte wohnenden Rentenempfänger unterrichtet sind.

Dieser Anregung hat die Landesversicherungsanstalt Schlesien stattgegeben und werden den Magistraten hier und in Reichthal, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern die oben genannten Mitteilungen von jetzt ab zugehen. Dieselben sind zu einem Zettelkatalog zu vereinigen und alphabetisch geordnet (am besten in einem Pappkasten) aufzubewahren, sowie ordnungsmäßig weiter zu führen. Von den Veränderungen durch Verzug, Tod oder Entziehung der Rente, wird durch Uebersendung von Verzugs- bezw. Wegfallanzeigen Nachricht gegeben werden, damit die früher zugestellte Mitteilung über die Bewilligung der Rente aus dem Zettelkatalog entfernt werden kann und die Ortsbehörden so über die in ihrem Bezirk wohnhaften Rentenempfänger stets auf dem Laufenden bleiben.

Durch diese Mitteilungen wird den Ortsbehörden Gelegenheit gegeben, bei vorkommenden Fällen, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß Empfänger von Invalidenrenten bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen könnten, daß die Invalidenrente wegen inzwischen wieder eingetretener Erwerbsfähigkeit zu entziehen ist oder, daß die Rentenzahlungen aus den im § 48 des Invalidenversicherungsgesetzes angegebenen Gründen einzustellen sind, mir Mitteilung zu machen.

Die Magistrate hier und in Reichthal, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche bezw. veranlasse ich, falls Fälle der vorstehend angeführten Art zu ihrer Kenntnis gelangen, mir davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

№ 292] Namslau, den 22. April 1907.

Betrifft Betriebssteuerveranlagung für 1907.

Der Magistrat hier und in Reichthal, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, in deren Bezirk sich betriebssteuerpflichtige Personen befinden, erhalten mit diesem Kreisblatt die Betriebssteuerzuschriften für 1907 mit dem Ersuchen bezw. Veranlassen, dieselben den betreffenden Steuerpflichtigen umgehend auszuhändigen und die ordnungsmäßig ausgefüllten und von den zustellenden Beamten unterschriftlich vollzogenen Behändigungsscheine **binnen 8 Tagen** an mich zurückzureichen.

Gleichzeitig folgt ein Auszug aus der Betriebssteuernachweisung als Hebeliste mit, wobei ich bemerke, daß die Betriebssteuer von den Steuerpflichtigen **binnen 2 Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe** an die Ortsbehörde zu entrichten und von dieser bis spätestens 31. Mai cr. an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen ist.

Steuerzuschriften, welche wegen Einstellung des Betriebes, Verzuges oder Todes des Steuerpflichtigen oder aus sonstigen Gründen nicht zugestellt werden können, sind mir mit entsprechendem Bericht umgehend zurückzureichen.

№ 293] Paulsdorf, den 11. April 1907.

Der Knecht Philipp Jaros aus Schmograu ist derart dem Trunke ergeben, daß **ihm der Besuch von Schankstätten untersagt werden muß.**

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter. gez. Löwe.

Namslau, den 16. April 1907.

Indem ich Vorstehendes veröffentliche, ersuche ich die Polizeibehörden des Kreises, die Bestimmungen meiner Kreisblattverfügung vom 5. Dezember 1881 — Seite 457 — auch bezüglich des Jaros **unnachsichtlich anzuwenden.**

№ 294] Namslau, den 30. April 1907.

Die Bezirkshebammen Anna Schemmel zu Simmelwitz und Maria Schieschnek zu Glausche sind zu einem Wiederholungskursus vom 6. Mai an nach Breslau einberufen worden.

Die Vertretung für Frau Schemmel ist während dieser Zeit den Bezirkshebammen Schubert, Moczigemba und Herrmann in Namslau übertragen worden, so daß jede von ihnen requiriert werden kann. Die Hebamme Schieschnek zu Glausche vertritt die Hebamme Gärtner in Reichthal.

№ 295] Namslau, den 23. April 1907.

Dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlanden zu Quedlinburg ist die Erlaubnis erteilt worden, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Eseln, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten, und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 60000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 27000 Mk. zur Ausspielung gelangen.

№ 296] Namslau, den 24. April 1907.

Der Gasthausbesitzer Brix zu Wenziowitte und der Auszügler Missalek zu Dammer haben das Amt als Trichinenbeschauer niedergelegt.

Die Ausübung der Trichinenschau im Bezirk Wenziowitte wird hiermit dem Fleischbeschauer Bursian zu Bankwitz, diejenige im Bezirk Dammer dem Fleischbeschauer Müller zu Dammer übertragen. Die Vertretung der beiden Genannten übernehmen in Wenziowitte der Fleischbeschauer Gritz in Schwirz und in Dammer der Fleischbeschauer Gowin in Steinersdorf.

№ 297] Namslau, den 24. April 1907.

Vereidet: Der Stellenbesitzer Heinrich Wrona in Kaulwitz zum Gemeinde-Wächter für die Gemeinde Kaulwitz.

Verflichtet: Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Seherr-Thos—Klein-Hennersdorf als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Hennersdorf.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Marées.

B Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Paul Gallus,** ohne festen Wohnort, zuletzt in Grabkemühle, Kreis Namslau, geboren den 7. Januar 1845 zu Dammer, Kreis Namslau, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruch, Bedrohung und Brandstiftung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3. J. Nr. 328/07 sofort Mitteilung zu machen.

Oels, den 24. April 1907. **Der Königliche Erste Staatsanwalt.**

Beschreibung:

Alter: 62 Jahre, Statur: mittel, Haare: grau und gelichtet, Stirn: vorn spitz zulaufend, gewächsartige Bildung, Augen: blau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: Spitzbart dünn, Gesicht: eingefallen, Sprache: polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: geht gebückt, Kleidung: blaue Hose und lange Stiefeln.

In unser Genossenschaftsregister wurde heute unter Nr. 27 eingetragen das Statut vom 3. März 1907 der

Kaulwitz—Schmograuer Molkereigenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Kaulwitz—Schmograu.

Gegenstand des Unternehmens ist die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr. Die Haftsumme beträgt 600 Mark. Ein Genosse kann bis zu 25 Geschäftsanteile erwerben.

Der Vorstand besteht aus:

Franz Stiller, Hauptlehrer, **Schmograu,** Genossenschaftsvorsteher.
Josef Piontek, Freistellenbesitzer, **Kaulwitz,** Stellvertreter des Vorstehers.
Johannes Kaboth, Bauergutsbesitzer, **Kaulwitz.**
Karl Koziol, Bauergutsbesitzer, **Kaulwitz.**

Die Bekanntmachungen sind unter der Firma der Genossenschaft und Zeichnung durch den Genossenschaftsvorsteher oder dessen Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes in der „Monatsschrift des Schlesischen Bauernvereins" zu veröffentlichen.

Die Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt derart, daß der Firma der Genossenschaft die Unterschriften des Genossenschaftsvorstehers oder dessen Stellvertreters und mindestens noch eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes hinzugefügt werden.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Amtsgericht Namslau, 26. April 1907.

Wegesperrung.

Wegen Ausführung von Befestigungsarbeiten am Eisenbahnübergange wird die Straße **Rogelwitz—Leubusch** von Dorf Rogelwitz bis zum Walde **vom 8. bis 31. Mai cr.** für Fuhrwerke gesperrt. — Der Verkehr muß über Pechhütte geleitet werden.

Rogelwitz, den 26. April 1907. **Der Amtsvorsteher.** Bremer.

Nichtamtlicher Teil.

Des Himmelfahrstages wegen werden Inserate für die nächste Nummer des Kreisblattes bis spätestens

Dienstag, den 7. Mai cr.

mittags 12 Uhr erbeten.

Die Expedition des „Namslauer Kreisblattes."

Die **Tischler-, Schlosser- und Glaserarbeiten** zum

Neubau des katholischen Pfarrhauses in Kreuzendorf

Kreis Namslau sollen öffentlich verdungen werden. Die Unterlagen liegen in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht aus. Angebotsformulare stehen gegen Erstattung von je 1,10 Mk. für die Tischler- und Schlosserarbeiten, sowie 0,30 Mk. für die Glaserarbeiten zur Verfügung, dieselben müssen jedoch bis zum **6. Mai** abgefordert werden.

Eröffnungstermin: **Montag, den 20. Mai 1907, vormittags 10 Uhr.**

Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Oels, den 26. April 1907. **Der Königliche Kreisbauinspektor.**

Holzversteigerung.

Königliche Oberförsterei Namslau.

Freitag, den 10. Mai cr., von vormittags 8¼ Uhr ab

im Basan'schen Gasthofe in Noldau.

Schutzbezirk Bachwitz. Jagen 3, 5 bis 9, 11, 13, 15 bis 19, 22 bis 25, 27 A. 28. **Eiche:** Stück 14 V., 8 IV., 2 III., 2 rm Pfähle. **Rotbuche:** Stück 7 V., 2 IV. **Weißbuche:** Stück 5 V. **Kiefer-Schneideholz:** Stück 3 III., 5 II. **Fichten-Schneideholz:** Stück 5 III., 3 II. **Kiefer-Rundholz:** Stück 592 IV., 98 III., 9 II. **Fichten-Rundholz:** Stück 531 IV., 90 III., 8 II., 1 I., Stangen 2 I., 40 II. **Eiche:** 3 rm Scheit. **Birke:** 37 rm Scheit, 12 rm Knüppel. **Erle:** 6 rm Scheit. **Nadelholz:** 202 rm Scheit, 73 rm Knüppel, 34 Stangenhaufen.

Das Brennholz wird im direkten Anschluß an den Nutzholztermin verkauft.

Barzahlung binnen 14 Tagen.

Namslau, den 30. April 1907. **Der Königliche Oberförster.**

Chili-Salpeter

offeriert billigst

Rachfahl, Reichthal.

Magenleidenden

teile ich aus Dankbarkeit gern und unentgeltlich mit, was mir von jahrelangen, qualvollen **Magen- u. Verdauungsbeschwerden** geholfen hat.

A. Hoeck Lehrerin, Sachsenhausen b. Frankfurt a. M

150000 Mark!

5% Hypothekar-Teilschuldscheine à 250 Mk. nom.

— Hypothekarische Sicherstellung auf Rittergut **Basan O.-S.** bis 1925 —

werden am

30. April bis 7. Mai a. cr.

bei uns zur

Subscription

aufgelegt.

Die Teilschuldscheine sind in halbjährlichen Terminen mit **5%** verzinslich und mit **103%** rückzahlbar. Von dem zu erwartenden Reinertrage werden **60%** auf das Grundkapital als Gewinndividende zur Verteilung gelangen.

Die Anmeldung der Beteiligung und die Zeichnung auf den vorerwähnten Teilbetrag, welche auch brieflich erfolgen kann, wird von der Unterfertigten zu nachstehenden Bedingungen entgegen genommen:

10% des gezeichneten Betrages sind bald, bei der Zuteilung 20% und der Rest in Monatsraten von je 10% an unsere Kasse und Bankkonto einzuzahlen.

Prospekte stehen für Interessenten im diesseitigen Geschäftszimmer, Matthiasstr. 76/78 I zur Verfügung, woselbst auch jede Auskunft gern erteilt wird.

Breslau X.

Vereinigte landwirtschaftl. Industrie-Werke Basan.

J. Vertr.: Rother.

Die Errichtung eines

Photograph. Ateliers

in **Namslau, Poststraße,**

erlaubt sich ergebenst anzuzeigen

M. Herden, Photograph.

Die Eröffnung findet am 4. Mai statt.

Erfurter Blumen-, Gemüse- u. Teppichrasensamen 2c.,

Raffiabast

empfiehlt **Julius Wziontek**

Erstklassige Fahrräder Brennabor und Homania

— nur reell im Material —

empfiehlt ***B. Grahn.***

Rennen zu Oels.

Sonntag, den 5. Mai, nachm. 3 Uhr,

finden auf dem **Exerzierplatz bei Oels** **5 Rennen** statt. Im Anschluß daran ein

„Landwirtschaftliches Rennen ohne Hindernisse.“

Letzteres für Pferde im Besitz von bäuerlichen Besitzern des Regierungsbezirks Breslau, zu reiten von diesen, deren Söhnen oder Angestellten.

Entfernung 800 Meter; ohne Gewichtsausgleich. Nennungen am Pfosten.

I. Preis . .	35 Mark,	III. Preis . .	10 Mark,
II. „ . .	20 „	IV. „ . .	5 „

Der Oelser Jagd-Reiter-Verein.

Ich offeriere zu jetzt **billigsten Sommerpreisen:**

Stückkohlen	erstklassige Marken à	**84—85**	Pfg.
Würfel und Nuß I	„ „ „	**84—86**	„
Stück-, Würfel-, Nuß I wie **Radzionkaugrube** 2c.	zweite Qualität	**78—80**	„
Pa. Nußkohlen II	„	**75—80**	„
dto. Secunda-Marken	„	**65**	„

franco Bahnhof hier bei Abnahme ganzer oder geteilter Waggons. Die Benutzung meiner Centesimalwagen ist unentgeltlich.

S. Bielschowsky.

Kohlenhandlung.

Höchste Verwertung

für

Rehböcke,
Rot- und Damwild mit Abschußattest

bei täglicher Cassa-Abrechnung

wird erreicht durch

Gustav Rieser,

städtischer Verkaufsvermittler.

Berlin C. Central-Markthalle.

Kaution bei der Stadthauptkasse: 20000 Mark.

Teleg. Adr.: Mastgeflügel-Berlin

Telefon: Amt VII. 3460.

Frachtbrief und Wildscheinformulare gratis.

Eigene Fuhrwerke an allen Bahnhöfen Berlins.

Geschäftsverlegung.

Allen meinen werten Kunden zur gefälligen Nachricht, daß ich vom **Mittwoch, den 24. v. Mts.** ab mein

Kolonialwaren-Geschäft

in mein eigenes Grundstück

Klosterstraße Nr. 7

verlegt habe.

Indem ich für das mir während meines 10jährigen Geschäftsbestehens in so reichem Maße geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ich ganz ergebenst, mir dasselbe auch in mein neues Geschäftslokal gütigst übertragen zu wollen. Es wird weiter mein eifrigstes Bestreben sein, meine hochgeschätzte Kundschaft aufs beste zu bedienen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

F. Melzer.

MAGGIs Würze

sollte in keinem Haushalte fehlen. Stets vorrätig bei

Robert Liehr,
Wilhelmstrasse 5.

Geschäfts-Anzeige.

Den Herrschaften von Namslau und Umgegend mache ich die ergebene Anzeige, daß ich mich in

Namslau, Wilhelmstraße 8,

als **Seiler**

niedergelassen habe, und empfehle mich zu allen in dieses Fach schlagenden Arbeiten, die ich auf das beste ausführen werde. Auch übernehme ich **das Spleißen von Hanf- und Draht-Seilen.** Ich bitte mein Unternehmen gütigst unterstützen und mich mit zahlreichen Aufträgen beehren zu wollen.

Hochachtungsvoll

Julius Mirschwa

Hanf- und Draht-Seilerei.

Atelier für künstlichen Zahnersatz.

Plomben, Zahnziehen, Nervtöten ꝛc.

Paul Lachmund, Dentist,
Namslau,
Ring- und Andreaskirchstr.-Ecke,
im Hause des Herrn Kaufm. Wziontek.

Achtung!

Es werden **2 größ. Güter** bei Anz. von 60.000 Mark in hies. Gegend zu kaufen gesucht. Off. an **Rieger, Namslau.**

Gefunden.

Am **29. April d. J.** ist ein

altes Fahrrad

im Walde von Groß-Marchwitz nach Mülchen, gefunden worden, dasselbe kann gegen Erstattung der Unkosten abgeholt werden.

Pruß, Schachtmeister,
Gasthaus **Geide,** Groß-Marchwitz.

Eine Specereiladen-Einrichtung

ist geteilt oder im Ganzen zu verkaufen.

Wilhelmstraße 8.

Offeriere billigst

pa. Schlesischen Rot-, Weiss-, Tannen- und Schwedenklee

seidefrei.

Alle Sorten:

Grassämereien, Lupine, Wicken, Seradelle ꝛc.,

alles letzte Ernte.

Wilhelm Schiftan.

Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Bestand an eigentlichen Lebensversicherungen mehr als . . . . 926 Millionen Mark
Bisher ausgezahlte Versicherungssummen mehr als . . . . . 488 „ „

Die stets hohen Ueberschüsse kommen unverkürzt den Versicherungsnehmern zugute, bisher wurden ihnen mehr als 237 Millionen Mark zurückgewährt.

Sehr günstige Versicherungsbedingungen:
Unverfallbarkeit sofort, **Unanfechtbarkeit** und **Weltpolice** nach 2 Jahren.
Prospekte und Auskunft kostenfrei durch den Vertreter der Bank:

Kaufmann Albert Hübner,
Klosterstraße 6.

Zuckerrüben- und diverse Futterrüben-Samen

empfiehlt in bekannter Güte.

Heinrich Freyer, **Ring.**

Waschen Sie Stroh- u. Panamahüte nur mit

Strobin.

Der Hut wird in wenigen Minuten vollkommen sauber, trocknet schnell und erscheint **wie neu.**

Strohhut-Lacke,

blau, grün, rot, schwarz.

Oscar Tietze
Germania-Drogerie.

Wirtschaftsverkauf!

Verkaufe **meine Wirtschaft,** 14,22 ha groß, alles bestellt und in guter Kultur, mit stehender Ernte und Gebäuden ohne Inventar. Es sind 42 Morgen Ackerland, 10 Morgen Wiese und 5 Morg. schön. Waldbestand. Näheres zu erfragen beim Verkäufer

Kolonist Schaary,
in **Blumenthal** bei **Murow.**

Künstliche Zähne,

Plombieren, Zahnziehen, Nervtöten ꝛc.

Oscar Dalibor, Dentist,
Namslau, Ring 18 I. Etg.

3—4 gut erhaltene

Fahrräder

sind billig zu verkaufen bei

Dachdeckermeister **Knetsch,**
Deutsche Vorstadt **45.**

Maurer und Arbeiter

stellt noch ein **Fritz Tarteyna,**

Architekt und Maurermeister.

Suche pr. 1. Juli cr.

einen tüchtigen Kutscher

bei freier Station, 25 Mark Monatsgehalt und Tantieme.

Oskar Balder.
Brauerei zum Felsenkeller.
Königshütte, Kaiserstr. 86.

Storm's u. Königs Kursbücher

empfiehlt **O. Opitz.**

Milchuntersuchungen

nach **Gerber.**

Harnanalysen.

Thierarzneimittel,

Mineralwässer,

zu Breslauer Preisen.

Div. Badesalze.
Medicin.-Seifen.
Verbandstoffe.
Medicin.-Weine.

Alle in- u. ausländischen Spezialitäten

(nicht vorrätige werden kostenfrei umgehend besorgt).

Apotheke Namslau Teleph. 47

Karl Sokoll.

Ein Vermögen

repräsentiert ein zartes, reines **Gesicht,** rosiges, jugendfrisches **Aussehen** weiße, sammetweiche **Haut** und schöner **Teint.**

Alles dies erzeugt die **echte**

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

v. **Bergmann & Co., Radebeul**
mit Schutzmarke: Steckenpferd.

à St. 50 Pf. bei **Oscar Tietze.**

Für mein **Colonialwaren- und Getreidegeschäft** suche zum Antritt per. bald

einen Lehrling

G. Kruber.

Ein kräftiger Lehrling

kann sich melden. **Stephan,** Stellmachermstr.

Einen Haushälter

sucht **S. Schwerin.**

Zu dem am **5. Mai** bei mir stattfindenden

Einweihungsball

ladet ergebenst ein

Karl Mikosch,

Gastwirt in **Strehlitz.**

Preußischer Staatsbahngüterverkehr.

Tarifheft II B (Gruppe I — östliches Gebiet.)

Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1907 wird eine Neuauflage des Tarifheftes II B (Gruppe I — östliches Gebiet) herausgegeben werden. Mit dem gleichen Tage wird das Tarifheft II B (Gruppe I — östliches Gebiet) gültig vom 1. Mai 1904 nebst sämtlichen sieben Nachträgen außer Kraft gesetzt.

Die Neuauflage des Tarifheftes enthält neben den bereits besonders bekannt gegebenen Aenderungen und Ergänzungen Berichtigungen und im Abschnitt L (Beförderung zwischen mehreren Stationen desselben Ortes usw.).

Ueberführungs-Gebühren für Königsberg i. Pr. Pregelhabnhof: in Abschnitt E (Kilometerzeiger)

für einzelne Stationsverbindungen

1. ermäßigte Entfernungen,
2. erhöhte Entfernungen
   a) im Verkehr mit Neustadt O.-S. (Ort) und Gogolin (Ort):
   b) infolge Neuvermessung der Strecke Czempin—Mieschkow—Jarotschin;
   c) infolge Eröffnung der Umgehungsbahn Dzierzanow—Krotoschin;

im Abschnitt F (Tariftabellen)

Erweiterung der Ausnahmetarife und, soweit erforderlich, Neuberechnung der Sätze auf Grund abgekürzter Entfernungen.

Die Tariferhöhungen treten mit dem Erscheinen der Neuauflage des Tarifheftes in Kraft.

Staatspreis. Auf der Kochkunst-Ausstellung in Magdeburg wurde der Maggi-Gesellschaft, Berlin, die Staatsmedaille von Anhalt zuerkannt.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Rogate d. 5 Mai predigen:
Vorm. 7 Uhr Pastor Fuhrmann.
Vorm 9½ Uhr Pastor Roy.
Nachm. 2 Uhr Pastor Melz.
Kollekte für den Schlesischen Vikariatsfonds.
Mittwoch, den 8. Mai nachm. 5 Uhr Missionsstunde Pastor Roy.
Freitag, den 10. Mai vorm. 9 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl Pastor Roy.

Lutherischer Gottesdienst Sonntag d. 5. d. Mts. früh ½9 Uhr Pastor Kluge.

§ 3. Zuständig zur Ausstellung des Kontrollbuches ist die Polizeibehörde des Ortes, in welcher der Pferdehändler seinen Wohnsitz hat, und für die nicht in Schlesien wohnhaften Händler eine von ihnen zu wählende Polizeibehörde einer Schlesischen Stadt, in welcher ein beamteter Tierarzt wohnt.

§ 4. Der Pferdehändler hat das Kontrollbuch bei Ausübung seines Gewerbes bei sich zu führen, er muß die vorgeschriebenen Eintragungen an dem Tage der Uebernahme oder der Abgabe des Pferdes machen und darf kein Pferd zur Veräußerung anbieten, oder einer anderen Person zum Gewahrsam übergeben, bevor er dasselbe in das Kontrollbuch eingetragen hat.

Er hat das Kontrollbuch den Gendarmen, Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Erfordern vorzulegen und muß dasselbe am Jahresschlusse der im § 3 genannten Polizeibehörde zur Revision einreichen und dabei die in seinem Besitze befindlichen, nach § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1843 ungültig gewordenen Legimationsatteste, nach ihrem Datum geordnet und geheftet, abliefern.

§ 5. Fehler, welche bei der Revision durch die Polizeibehörden, Tierärzte usw, bemerkt worden, sind von diesen in dem Kontrollbuche zu vermerken.

§ 6. Pferdehändler, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Der Ober-Präsident, Wirkl. Geheim. Rat. gez. von Seydewitz.

lfd. Nr.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Pferdes.	Alter.	Tag des Erwerbes.	Name, Stand und Wohnort des früheren Besitzers.	Behörde, welche das Legitimations-Attest ausstellte, Tag der Ausstellung.	Tag der Abgabe.	Name, Stand und Wohnort des Abnehmers.	Bemerkungen.

Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

haben uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugnis dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§ 5. 7.) auszuweisen.

§ 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigentums-Ansprüche.

§ 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§ 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch vorschriftsmäßiges Attest (§ 5.) über ihre Befugnis zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 5 Talern oder 8 Tagen Gefängnis verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

§ 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigentümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;

Maurer und Arbeiter

stellt noch ein **Fritz Tarteyna,**

Architekt und Maurermeister.

Suche pr. 1. Juli cr.

einen tüchtigen Kutscher

bei freier Station, 25 Mark Monatsgehalt und Tantieme.

Oskar Balder.
Brauerei zum Felsenkeller.
Königshütte, Kaiserstr. 86.

Storm's u. Königs Kursbücher

empfiehlt **O. Opitz.**

Milchuntersuchungen

nach Gerber.

Harnanalysen.
Thierarzneimittel,
Mineralwässer,
zu Breslauer Preisen.

Div. Badesalze.
Medicin.-Seifen.
Verbandstoffe.
Medicin.-Weine.

Alle in- u. ausländischen Spezialitäten
(nicht vorrätige werden kostenfrei umgehend besorgt).

Apotheke Namslau Teleph. 47
Karl Sokoll.

Ein Vermögen

repräsentiert ein zartes, reines **Gesicht,** rosiges, jugendfrisches **Aussehen** weiße, sammetweiche **Haut** und schöner **Teint.**

Alles dies erzeugt die **echte**

Steckenpferd-Lilienmilch-Seife
v. **Bergmann & Co., Radebeul**
mit Schutzmarke: Steckenpferd.
à St. 50 Pf. bei **Oscar Tietze.**

Für mein **Colonialwaren- und Getreidegeschäft** suche zum Antritt per. bald

einen Lehrling

G. Kruber.

Ein kräftiger Lehrling

kann sich melden. **Stephan,** Stellmachermstr.

Einen Haushälter

sucht **S. Schwerin.**

Zu dem am **5. Mai** bei mir stattfindenden

Einweihungsball

ladet ergebenst ein

Karl Mikosch,
Gastwirt in **Strehlitz.**

Preußischer Staatsbahngüterverkehr.

Tarifheft II B (Gruppe I — östliches Gebiet.)

Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1907 wird eine Neuauflage des Tarifheftes II B (Gruppe I — östliches Gebiet) herausgegeben werden. Mit dem gleichen Tage wird das Tarifheft II B (Gruppe I — östliches Gebiet) gültig vom 1. Mai 1904 nebst sämtlichen sieben Nachträgen außer Kraft gesetzt.

Die Neuauflage des Tarifheftes enthält neben den bereits besonders bekannt gegebenen Aenderungen und Ergänzungen Berichtigungen und im Abschnitt L (Beförderung zwischen mehreren Stationen desselben Ortes usw.).

Ueberführungs-Gebühren für Königsberg i. Pr. Pregelbahnhof: in Abschnitt E (Kilometerzeiger)

für einzelne Stationsverbindungen

1. ermäßigte Entfernungen,
2. erhöhte Entfernungen
   a) im Verkehr mit Neustadt O.-S. (Ort) und Gogolin (Ort):
   b) infolge Neuvermessung der Strecke Czempin—Mieschkow—Jarotschin;
   c) infolge Eröffnung der Umgehungsbahn Dzierzanow—Krotoschin;

im Abschnitt F (Tariftabellen)

Erweiterung der Ausnahmetarife und, soweit erforderlich, Neuberechnung der Sätze auf Grund abgekürzter Entfernungen.

Die Tariferhöhungen treten mit dem Erscheinen der Neuauflage des Tarifheftes in Kraft.

Staatspreis. Auf der Kochkunst-Ausstellung in Magdeburg wurde der Maggi-Gesellschaft, Berlin, die Staatsmedaille von Anhalt zuerkannt.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Rogate d. 5 Mai predigen:
Vorm. 7 Uhr Pastor Fuhrmann.
Vorm 9½ Uhr Pastor Roy.
Nachm. 2 Uhr Pastor Melz.
Kollekte für den Schlesischen Vikariatsfonds.
Mittwoch, den 8. Mai nachm. 5 Uhr Missionsstunde Pastor Roy.
Freitag, den 10. Mai vorm. 9 Uhr: Beichte und heil. Abendmahl Pastor Roy.

Lutherischer Gottesdienst Sonntag d. 5. d. Mts. früh ½9 Uhr Pastor Kluge.